

Satzung

Lokale Aktionsgruppe Parklandschaft Ammerland

19. November 2014

(Fassung gem. Beschlüssen vom 24.03.2022)

§ 1

Name und Sitz

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) hat ihren Sitz bei der Stadt Westerstede in Westerstede. Ein Eintrag in das Vereinsregister erfolgt nicht. Die LAG führt den Namen: „Lokale Aktionsgruppe Parklandschaft Ammerland“.

§ 2

Zweck

Die LAG hat die Aufgabe, das Regionale Entwicklungskonzept (REK) für den Zeitraum 2014 bis einschließlich 2022 umzusetzen. Sie entwickelt und beschließt die Fortschreibung für den folgenden Förderzeitraum. Sie hat die Aufgabe, die Fortschreibung des REK für die Parklandschaft Ammerland für den folgenden Förderzeitraum umzusetzen. Die Parklandschaft Ammerland umfasst die Gemeinde Bad Zwischenahn, Gemeinde Edewecht, Gemeinde Rastede, Gemeinde Wiefelstede und Stadt Westerstede.

§ 3

Aufgaben der LAG

1. Entwicklung, Umsetzung, Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Parklandschaft Ammerland
2. Projektauswahl nach von der LAG festgelegten Auswahlkriterien und einem transparenten Auswahlverfahren
3. Evaluation, inklusive Erstellung der erforderlichen Berichte und Nachweise
4. Vernetzung der LEADER-Aktivitäten, Beteiligung an den Aktivitäten der vorhandenen Netzwerke auf nationaler und EU-Ebene, inklusive Teilnahme am Lenkungsausschuss in Niedersachsen
5. Laufende Information der Öffentlichkeit über die Ziele und den Stand der Umsetzung des REK sowie über die Auswahl von Projekten
6. Mobilisierung der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Umsetzung des REK
7. Einbindung relevanter Akteure
8. Beachtung der Barrierefreiheit im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt gemäß Art. 9 (Zugänglichkeit) des Übereinkommens der Vereinigten

Nationen vom 13. 12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem Prinzip des Gender Mainstreaming und dem Grundsatz der Antidiskriminierung

§ 4

Mitglieder der LAG

1. Die LAG besteht aus folgenden Organisationseinheiten: Der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsstelle. Außerdem können Arbeitskreise nach Bedarf eingerichtet werden.
2. Die LAG umfasst grundsätzlich 15 stimmberechtigte Mitglieder. Darunter befinden sich je eine Vertreterin / ein Vertreter der fünf beteiligten Kommunen, sowie 13 beratende Mitglieder.
3. Der Anteil der Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner sowie der Zivilgesellschaft beträgt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der LAG. Die aktuellen Mitglieder der LAG sind im Anhang aufgelistet.
4. Als beratende Mitglieder sind u.a. das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, eine Vertreterin / ein Vertreter für das Handwerk, eine Vertreterin / ein Vertreter der regionalen Klimaschutzagenturen, eine Vertreterin / ein Vertreter der Gesundheitsregion Ammerland, das Umweltbildungszentrum Ammerland, die Ammerland Touristik sowie ein Vertreter / eine Vertreterin der Wasserachten in der LAG. Die LAG kann weitere Mitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zur LAG hinzuziehen.
5. Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Eintritt von Mitgliedern

1. Stimmberechtigtes Mitglied der LAG kann werden, wer entweder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Wirtschafts- und Sozialpartner oder die Zivilgesellschaft vertritt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die LAG.
4. Bei der Entscheidung über die Aufnahme sowie bei der Bestimmung der Vertretung stellen die Mitglieder sicher, dass eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter gewährleistet ist.

§ 6

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der LAG austreten.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann von der LAG ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einer 3/4 Mehrheit von der LAG beschlossen werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand der LAG besteht aus einem / einer kommunalen Vertreter oder Vertreterin und zwei nicht kommunalen Vertretern oder Vertreterinnen. Davon wird eine Person von der LAG zum / zur Vorsitzenden gewählt.
2. Außerdem sind das Amt für regionale Landesentwicklung und das Regionalmanagement beratende Mitglieder des Vorstands.
3. Der Vorstand und der / die Vorsitzende werden von der LAG für die gesamte Förderperiode gewählt. Er / sie bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
4. Verliert ein Vorstandsmitglied die Vertretungsbefugnis der von ihm / ihr vertretenden juristischen Person, scheidet es mit dem gleichen Zeitpunkt aus dem Vorstand aus.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf, stattfinden, lädt der / die Vorsitzende mit einer Frist von *einer* Woche unter Beifügung der Tagesordnung ein, in dringenden Fällen kurzfristig.
6. Über das Ergebnis der Beratungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und dessen / deren Vertreter oder Vertreterin. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.
9. Erhöhen sich die Kosten eines Projektes und damit die erforderlichen Zuwendungen, kann der Vorstand allein eine Erhöhung der LEADER – Mittel um bis zu 10 % höchstens jedoch 5.000,- Euro beschließen.

§ 9

Einberufung von Arbeitskreisen

Die LAG kann zu thematischen Arbeitskreissitzungen einladen. Die Arbeitskreissitzungen sind öffentlich und werden 14 Tage im Voraus angekündigt. An jedem Arbeitskreis nimmt jeweils mindestens ein Mitglied der LAG teil. Arbeitskreise sind beratende Gremien, die Empfehlungen an die LAG aussprechen können.

§ 10

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens dreimal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der LAG erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Die Sitzungstermine werden auf einer für die LAG einzurichtenden Website im Internet bekannt gegeben.

§ 12

LAG, Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der Stellvertreter oder Stellvertreterin geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorher festgelegte Tagesordnung zu Beginn der Versammlung geändert und ergänzt werden.
3. Es ist ein Sitzungsablauf wie folgt vorzusehen:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - Feststellung der Tagesordnung
 - Mitteilungen des Vorstands
 - Mitteilungen des Regionalmanagers / der Regionalmanagerin
 - Mitteilungen der Geschäftsstelle
 - Mitteilungen des ArL
 - Sachberatungen

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkt kann bei Bedarf geändert werden.

4. Die Mitglieder der LAG sind verpflichtet, an den Sitzungen der LAG teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung einer Teilnahme eines Mitglieds an den LAG-Sitzungen benennt das LAG-Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, vor der Sitzung eine Vertretung. Diese Person muss für öffentliche Mitglieder jeweils der Gruppe der öffentlichen Interessensvertreterinnen und -vertreter und für Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner / Zivilgesellschaft der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner / Zivilgesellschaft angehören. Dies ist entsprechend darzulegen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Vertretungsfall kann das Stimmrecht übertragen werden. Der / Die Vorsitzende ist über die Vertretung vor der Sitzung zu informieren.
6. Kann ein Mitglied weder zur Sitzung erscheinen noch eine Vertretung benennen, so besteht die Möglichkeit, dem / der Vorsitzenden schriftlich ein Votum für die jeweils mit der Einladung vorgelegten Beschlussvorlagen vor der Sitzung zuzustellen.
7. Beschlüsse können bei Bedarf, sofern eine Sitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Zu Beginn der Versammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens 50 % der Anwesenden stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschafts- und

Sozialpartnerinnen und -partner oder der Zivilgesellschaft sind. Verlässt ein stimmberechtigtes LAG-Mitglied die Sitzung, ist die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.

9. Beschlüsse der LAG werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse müssen die Stimmanteile der Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner / Zivilgesellschaft mindestens 50 % betragen. An Beschlüssen, die Mitglieder der LAG persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter einer Organisation direkt betreffen, dürfen diese nicht mitwirken. In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung der an der Entscheidung beteiligten Person selbst, ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem LAG-Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
11. Ist die LAG nicht beschlussfähig, weil die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Personen für die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner nicht ausreicht, wird eine neue Sitzung einberufen. In diesem Fall gilt, dass eine Entscheidung gültig ist, wenn mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen von den Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern / Zivilgesellschaft stammen und eine einfache Mehrheit vorliegt.
12. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall gilt, dass eine Entscheidung gültig ist, wenn mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen von den Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern stammen und eine einfache Mehrheit vorliegt. Das Votum der stimmberechtigten LAG-Mitglieder ist binnen 14 Tage nach Aussendung der Beschlussvorlage(n) abzugeben. Jede nicht abgegebene Stimme gilt als Enthaltung und ist damit gemäß § 12 Absatz 9 Satz 2 ungültig.
13. Mitgliederversammlungen, ebenso wie Vorstandssitzungen, können auch virtuell durchgeführt werden.
14. Von der LAG befürwortete Projekte sind spätestens binnen sechs Monaten beim ArL bewilligungsreif zu beantragen. Wird dieser Zeitraum überschritten, ist der LAG-Beschluss nicht mehr gültig.

§ 13

Projektauswahl

Die Auswahl von Projekten erfolgt von der LAG gemäß den vorher von der LAG festgelegten Projektauswahlkriterien. Das Ergebnis der Projektbewertung wird dem Protokoll der Sitzung beigefügt.

§ 14

Protokollierung von Beschlüssen

Von den LAG-Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsstelle oder das Regionalmanagement gefertigt, das allen Mitgliedern übersandt wird. Beschlüsse sind unter Angabe

des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.

§ 15

Geschäftsstelle und Regionalmanagement

Der Vorstand überträgt der Stadt Westerstede die Aufgaben einer Geschäftsstelle der LAG.

§ 16

Finanzmanagement

Die LAG überträgt das Finanzmanagement dem ArL Oldenburg.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.